Satzung des Club of Hohenheim e.V.

Fassung vom 30.09.2026

§ 1 Vereinsname

(1) Der Verein trägt den Namen „Club of Hohenheim“.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Stuttgart eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

(1) Der Verein hat zur Aufgabe, allen Interessierten Einblicke in nationale und internationale Politik und Diplomatie sowie deren Auswirkung auf Gesellschaft und Wirtschaft zu geben.

(2) Dazu soll der Verein öffentliche Diskussionsveranstaltungen organisieren um der Öffentlichkeit ein Forum für aktuelle politische und wirtschaftliche Themen zu bieten. Des Weiteren sollen Fortbildungsveranstaltungen organisiert werden.

(3) Darüber hinaus soll der Verein durch Beratungen und Schulungen die Teilnahme von Interessierten an nationalen und internationalen Veranstaltungen ermöglichen, in denen sich die Teilnehmer zum einen mit aktuellen Geschehnissen auseinandersetzen, zum anderen auch auf die aktive Mitgestaltung des politischen und gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und unterstützt werden. Die Teilnehmer werden dabei vom Verein auch organisatorisch und logistisch unterstützt.

(4) Der Verein strebt eine Kooperation mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen im In- und Ausland mit der gleichen Zielsetzung sowohl auf Vereinsebene als auch bei der Betreuung von internationalen Gemeinschaftsprojekten an, um so den Austausch zwischen verschiedenen Gesellschaften und Kulturen aktiv zu unterstützen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche Person werden, die daran interessiert ist, Kenntnisse im Bereich internationaler politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftspolitischer, sozialer, kultureller und völkerrechtlicher Beziehungen zu erwerben und/oder zu vertiefen. Eine besondere Qualifikation ist nicht erforderlich.

(2) Ausnahmsweise können auf Beschluss des Vorstandes auch juristische Personen aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliedschaft wird entweder durch Unterzeichnung der Gründungsurkunde oder durch Beitritt erworben.

(4) Der Beitritt muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

(5) Dem Beitrittsgesuch wird auf einstimmigen Vorstandsbeschluss zugestimmt. Die Kriterien werden in einer von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Vereinsordnung geregelt.

(6) Versagt der Vorstand der antragstellenden Person die Aufnahme, so kann die antragstellende Person ihren Antrag der Mitgliederversammlung zuleiten, die dem Antrag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stattgeben kann.

(7) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied wegen besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied erklären.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins. Ein Rückgewährungsanspruch des Mitglieds besteht bei Ende der Mitgliedschaft weder für Gebühren noch für bereits entrichtete Beiträge.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung jederzeit beantragt werden. Dem Ausschließungsantrag ist stattzugeben, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins schuldhaft zuwiderhandelt oder -gehandelt hat oder auch nach Setzung einer angemessenen Nachfrist mit Beitrags- oder Gebührenzahlungen im Rückstand ist. Über den Ausschließungsantrag entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Dem Mitglied ist der Ausschließungsantrag rechtzeitig vor der Vorstandssitzung bekannt zu geben, ebenso ist ihm der begründete Ausschließungsantrag zuzusenden. Bei einer Ausschließung wegen Zahlungsrückständen kann der Ausschließungsantrag mit einer Mahnung verbunden werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht an allen Veranstaltungen und Treffen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der jeweiligen von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Der Verein hat folgende Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Den Vorstand.

(2) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zusätzlich Referate einrichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, das über alle Angelegenheiten, auch soweit sie zur vorläufigen Regelung dem Vorstand obliegt, endgültig entscheidet.

(2) Die Vertretung eines abwesenden Mitglieds durch ein bevollmächtigtes anderes Mitglied ist nicht zulässig. Vertretungsberechtigt ist bei juristischen Personen die satzungsgemäße vertretende Person.

(3) Stehen Vorstandsneuwahlen an, empfängt die Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands und entlastet auf Antrag eines Mitglieds, das nicht dem Vorstand angehört, den Vorstand.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durchzuführen, wobei die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher durch den Vorstand zu laden sind. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Einladung enthält die vorläufige Tagesordnung sowie Anträge auf Änderung der Satzung, die bis zu diesem Zeitpunkt zugegangen sein müssen.

(5) Im Sinne der Barrierefreiheit kann die Mitgliederversammlung auch online oder hybrid durchgeführt werden. Gegen eine reine Online-Durchführung kann durch ein Mitglied binnen einer Woche ab Erhalt der Einladung schriftlich Einspruch erhoben werden. Diesem hat der Vorstand Folge zu leisten und eine Mitgliederversammlung in Präsenz anzubieten.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitrags- und eine Vereinsordnung.

(7) Die Abstimmung erfolgt per Akklamation, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung wünscht. Bei einer online- oder hybrid-Sitzung sind geeignete Abstimmungstools zu nutzen.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit bei Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. Bei Antrag von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder hat der Vorstand ebenfalls eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Zwischen dem Antrag und dem Stattfinden der Mitgliederversammlung darf keine längere Frist als 30 Tage liegen. Bei der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Bestimmungen für die Einladung der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuhalten.

§ 10 Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den*die Vorsitzende*n des Vorstandes eröffnet, der*die mit Zustimmung der Mitgliederversammlung die rechtzeitige und ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit feststellt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen sind bei der Zahl der anwesenden Mitglieder nicht mitzuzählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Wird Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ernennt aus ihrer Mitte zunächst für die Dauer der Sitzung eine*n Versammlungsleiter*in und eine*n Protokollführer*in. Der*Die Protokollführer*in erstellt verantwortlich das Versammlungsprotokoll, das zumindest Zeit, Ort, Beginn und Ende der Veranstaltung sowie die Tagesordnung und die anwesenden Mitglieder umfasst. Daneben sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung darzustellen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt zunächst über die Tagesordnung. Anträge, die nach Versand der Einladung beim Vorstand eingehen, werden behandelt, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit

einfacher Mehrheit beschlossen wird und eine Vertagung der Mitgliederversammlung dadurch nicht zu besorgen ist.

(6) Die Mitglieder nehmen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht des Vorstands und den Bericht des Kassenprüfers entgegen.

(7) Die Mitglieder haben ebenfalls die Aufgabe, den alten Vorstand auf der Mitgliederversammlung vor der Wahl eines neuen Vorstands zu entlasten.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Der*Die Kassenprüfer*in hat ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Buchführungsunterlagen und prüft diese Unterlagen einmal jährlich zur Mitgliederversammlung, der er*sie Bericht erstattet.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins vertritt den Verein im Sinne der §§26, 59 und 68 BGB nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind je einzeln zur Vertretung berechtigt.

(2) Er besteht mindestens aus dem*der Vorsitzenden des Vorstandes, seinem*r Vertreter*in sowie dem*der Finanzbeauftragten. Darüber hinaus können Referent*innen (im Sinne des §12) an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen. Die Referent*innen sind nicht zur Vertretung berechtigt.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchsetzung der Vereinsziele. Dazu trifft er die erforderlichen Entscheidungen. Sofern dafür eine Entscheidung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, entscheidet der Vorstand einstweilig unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine. Kreditgeschäfte sind dem Vorstand untersagt.

(5) Dem*Der Finanzbeauftragten obliegt die Führung der Vereinsfinanzen, über die er*sie im Rahmen eines Kassenberichtes bei jeder Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen hat. Sofern ein berechtigter Grund angegeben wird, hat jedes Mitglied das Recht, auch zwischen den Mitgliederversammlungen, Angaben über den Kassenstand zu erhalten.

(6) Der Vorstand ist jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied des Vereins werden, das von einem Mitglied oder vom Vorstand vorgeschlagen wird. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

(7) Für die Beendigung der Eigenschaft als Vorstandsmitglied gelten die Bestimmungen über die Beendigung der Mitgliedschaft entsprechend. Unbesetzte Vorstandsämter werden vom Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch mit übernommen, es sei denn, dass eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt wird. Der Vorstand bleibt auch über die Wahlperiode hinaus solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Kann sich die ordentliche Mitgliederversammlung nicht auf einen neuen Vorstand einigen, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Wahlgang durchzuführen.

(8) Eine Abwahl ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

(9) Der Vorstand beschließt im Rahmen von Vorstandssitzungen über die ihm übertragenen Angelegenheiten nach Maßgabe einer selbstverfassten Geschäftsordnung. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll kann jederzeit von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 12 Referate

Referate werden von der Mitgliederversammlung gebildet und vom Vorstand besetzt, um die Vorstandsarbeit themenbezogen zu unterstützen. Referent*innen können jederzeit an Vorstandssitzungen teilnehmen, bei denen sie lediglich Rede-, nicht aber Stimmrecht haben.

§ 13 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

Dies wird durch die Beitragsordnung näher geregelt.

§ 14 Studentische Gruppen an Hochschulen

(1) An deutschen Hochschulen können studentische Gruppen gebildet werden. Studentische Gruppen sind rechtlich und finanziell nichtselbständige Teile des Club of Hohenheim e.V. und sind an die Weisungen des Vorstandes des Club of Hohenheim e.V. gebunden.

(2) Steuerrechtlich werden die studentischen Gruppen im Rahmen des Club of Hohenheim e.V. veranlagt. Diese werden getrennt ausgewiesen.

(3) Die Studentischen Gruppen erfüllen an ihrer Hochschule die in § 3 genannten Aufgaben des Vereins.

(4) Die Gründung einer studentischen Gruppe kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(5) Die Studentische Gruppe kann durch einen eigenen Vorstand geleitet werden, der durch die Mitgliederversammlung des Club of Hohenheim e.V. gewählt werden kann. Wird kein eigener Vorstand gewählt, wird die studentische Gruppe durch den Vorstand des Club of Hohenheim e.V. geleitet.

(6) Mitglieder einer Studentischen Gruppe können alle immatrikulierten Studierenden der jeweiligen Hochschule sein. Eine Mitgliedschaft setzt jedoch eine Mitgliedschaft gemäß § 5 im Club of Hohenheim e.V. voraus. Die Mitglieder der studentischen Gruppe haben dieselben Rechte und Pflichten nach § 7.

(7) Die Studentische Gruppe ist nicht berechtigt eigene Beiträge zu erheben.

(8) Mitglieder einer studentischen Gruppe verlieren ihre Mitgliedschaft in der jeweiligen studentischen Gruppe automatisch durch die Exmatrikulation aus der jeweiligen Hochschule. Die Mitgliedschaft im Club of Hohenheim e.V. bleibt dadurch unberührt.

§ 15 Satzungsänderung

Die Satzung kann wirksam nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden. Eine Änderung des § 3 (Vereinszweck) ist nur einstimmig möglich.

§ 16 Haftung

Jegliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Die Haftung der für den Verein Handelnden bleibt unberührt.

§ 17 Auflösung des Vereins, Wegfall der Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Regelungen über die Satzungsänderung gelten entsprechend.

(2) Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit löst sich der Verein auf.

(3) Nach Auflösung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit ist der*die Vorsitzende des Vorstandes als Liquidator*in berufen.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Junges UNO-Netzwerk (JUNON) Deutschland e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Annahme der Satzung

(1) Die Satzung wurde auf der Gründungsveranstaltung am 06. November 2001 in Stuttgart beschlossen.

(2) Die Satzung wurde zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 30.09. 2026.